

Güter und Waaren, welche ohne Frachtbriefe oder Designationen eingehen, oder welche nicht an Ausländer unmittelbar adressirt sind, müssen den vollen Satz der Eingangszaccise entrichten.

Von Gütern, so nach Schirgismalde ein- oder von da ausgehen, ist die Eingangszaccise jedesmal zu erheben.

## §. 5.

Auf Straßen, wo der Durchgang das Land nur auf kurze Strecken berührt, werden Wir Ermäßigungen der tarifmäßigen Grenz-Zaccise-Eätze eintreten lassen, und solches durch besondere Anordnungen bestimmen und bekannt machen.

## §. 6.

Unter Speditionsgütern, von denen nur der Durchgangszoll erhoben werden soll, sind nur diejenigen zu verstehen, welche nicht Eigenthum des Speditours sind, noch zu dessen Disposition stehen, sondern an namhaft gemachte Empfänger im Auslande bestimmt sind, und deren bloßen Transport der Speditour zu besorgen hat.

Speditionswaaren.

Waaren, welche zur weitem Versendung ins Ausland als Speditionsgüter im Lande niedergelegt werden, können nur dann als durchgehende Güter in Hinsicht der Grenz-zaccise angesehen und behandelt werden, wenn

- 1.) der Speditour, an den sie gelangen, zum Grosso- und Speditionshandel durch besondere Concession berechtigt ist,
- 2.) wenn die Waare nicht in dessen Verwahrung kommt, sondern sofort bei der Abladung unter Accisebeschluß, auf Kosten des Speditours, gegeben wird,
- 3.) wenn sie binnen vier Wochen, von Zeit der Niederlegung an, wieder in das Ausland abgedendet wird.

Diese Bedingungen müssen insgesammt, eine wie die andere, erfüllt werden, insofern außerdem die volle Grenzaccise vom Eingange zu bezahlet ist.

Wenn von dem Speditour triftige Ursachen, die ihn an der Absendung der Waaren binnen der Frist von vier Wochen behindern, nachgewiesen werden; so steht der Accise-inspection des Orts frei, die Lagerfrist, nach Befinden, jedoch nicht über acht Wochen, zu verlängern.

Mit dem Spedition- und Großhandel kann ein Detailhandel in der Regel, und wenn nicht durch ein bewilligtes Fixum die Consumtionabgaben gesichert sind, nicht verbunden werden.

Der Accisebeschluß besteht darinnen, daß die Speditionsgüter in ein sicheres Verhältniß, auf des Speditours Kosten und Gefahr, niedergelegt werden, so mit zwei verschiedenen